

GROSSE KREISSTADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

BEGRÜNDUNG

VOM 24.05.1989

ZUR SATZUNG VOM 24.05.1989 FÜR DEN TEILBEREICH DES GRUNDSTÜCKS FLST.NR 465 IM STADTBEZIRK WEIGHEIM.

ANLASS:

DURCH DEN ERLASS DER SATZUNG (ABRUNDUNGSSATZUNG) SOLL DIE BEBAUUNG AUF EINEM TEILBEREICH DES GRUNDSTÜCKS FLST.NR. 465 FÜR EIN 1 BIS 2 GESCHOSSIGES FAMILIENHEIM ERMÖGLICHT WERDEN, DA ES IN EINEN UNMITTELBAREN ZUSAMMENHANG MIT DER VORHANDENEN BEBAUUNG STEHT.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN:

IM WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT VILLINGEN-SCHWENNINGEN IST DAS GESAMTE GRUNDSTÜCK FLST.NR. 465 ALS FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT DARGESTELLT. DA JEDOCH SÜDLICH DER TROSSINGERSTRASSE, IN DIREKTER NACHBARSCHAFT EINE 2-GESCHOSSIGE FAMILIENHEIMBEBAUUNG VORHANDEN IST, NÖRDLICH DER TROSSINGERSTRASSE DIE BEBAUUNG WEITER GEFÜHRT WURDE UND AN DER HEUGASSE EBENFALLS EINE 1-GESCHOSSIGE FAMILIENHEIMBEBAUUNG ÜBER DEN GELTUNGSBEREICH DIESER SATZUNG HINAUS GEHT, IST DIE VORGEGEHENE NUTZUNG ALS ABRUNDUNG DER BESTEHENDEN BEBAUUNG BEGRÜNDET UND ALS AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ENTWICKELT ANZUSEHEN.

ERSCHLIESSUNG:

DIE ERSCHLIESSUNG IST SOWOHL DURCH DIE TROSSINGERSTRASSE ALS AUCH DURCH DIE HEUGASSE MÖGLICH UND VORHANDEN. ZUSÄTZLICHE ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN SIND NICHT ERFORDERLICH.

VER- UND ENTSORGUNG:

DIE VER- UND ENTSORGUNG IST EBENFALLS DURCH DIE TROSSINGERSTRASSE UND DER HEUGASSE MÖGLICH UND VORHANDEN. ZUSÄTZLICHE VER- UND ENTSORGUNGSMASSNAHMEN SIND NICHT ERFORDERLICH.

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN:

DIE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN WURDEN GEM § 34 BAUGB AUS DER UMGEBENDEN BEBAUUNG ABGELEITET UND DIENEN ZUR EINFÜGUNG DER KÜNFTIGEN BEBAUUNG IN DIE UMGEBUNG.

VILLINGEN-SCHWENNINGEN, DEN 21.09.1989

DER OBERBÜRGERMEISTER
IN VERTRETUNG

KÜHN
ERSTER BÜRGERMEISTER